

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 354.

Freitag den 20. December.

1850.

### Bekanntmachung, eine Abänderung des Fiacres-Reglement betreffend.

Auf Antrag des Fiacres-Vereins haben wir genehmigt, daß der regelmäßige Fiacresdienst fortan ohne Unterschied der Jahreszeit von halb 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends zu dauern habe, wonach §. 2 des Fiacre-Reglement nunmehr folgende Fassung erhält:

„Die Fiacres müssen von halb 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends auf ihren Warteplätzen, am Theater aber jedenfalls bis nach beendeter Vorstellung aufgestellt bleiben.“

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. September d. J. wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Leipzig den 14. December 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Spöfen.

### Landtagsverhandlungen.

Vierundsechzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 18. December.

Der Abg. Reichardt, dessen Wählbarkeit, wie wir neulich berichtet, in Folge eines Mißverständnisses zweifelhaft gewesen und durch neue Erörterungen constatirt worden, erhielt heute einen dreiwöchentlichen Urlaub, um den er, nachdem ihm die Missive zugegangen, nachgesucht hatte. Auf der Magistrande befand sich noch eine Petition des Abg. Thiersch und Genossen, in welcher das Ministerium gebeten wird, die commissarischen Untersuchungen über die Bodenverhältnisse des Gebirges rücksichtlich der Besteuerung durch den Druck bekannt zu machen und zur Kenntniß an die landwirthschaftlichen Vereine zu bringen. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung enthielt nur einen einzigen Gegenstand, den Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 9. Decbr. 1850, das Auswanderungswesen betreffend. Die Ständeversammlung des Jahres 1848, heißt es in dem genannten von Schöbner erfaßten Berichte, stellte in der auf die die Auswanderungsfrage betreffenden Petitionen unterm 3. Nov. desselben Jahres erlassenen Schrift an die Staatsregierung folgende Anträge: dieselbe wolle a) die Frage, ob und in wie weit die Auswanderung als eine Angelegenheit des Staats zu behandeln, beziehentlich zu einer deutschen Reichsangelegenheit zu erheben sei, in Erwägung ziehen, inzwischen aber die Auswanderungen, so weit nur immer thunlich, jedoch ohne Geldspenden für Ueberfahrt und Ansiedelung, unterstützen, mit den Gesellschaftsorganen der in Sachsen bestehenden Auswanderungsvereine in Vernehmen treten und deren Vorschläge und Gutachten hören, das Ergebnis aber nach Befinden unter Vorlegung eines Plans für die zweckmäßige Durchführung der Auswanderungsangelegenheit der nächsten Ständeversammlung mittheilen; b) die die Auswanderung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen einer Revision unterwerfen und bei dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf über ein einfaches Verfahren bei dem Auswandern hiesiger Staatsangehöriger den Ständen vorlegen; ferner c) den Auswanderungsvereinen die Einsammlung von Beiträgen im ganzen Lande zur Unterstützung mittelloser Auswanderer unter der Bedingung gestatten, daß die dadurch erzielten Gelder und deren zweckentsprechende Verwendung unter die Controle der Staatsregierung gestellt werden; d) sich baldmöglichst über ihre genommenen Ansichten und gefaßten Entschlüsse über Auswanderung aus Sachsen öffentlich zur Belehren und Nachsicht aller Staatsangehörigen aussprechen, ingleichen e) bei der nächsten ordentlichen Ständeversammlung auf Bewilligung derjenigen Geldmittel antragen, welche zu diesem Zweck nötig, nützlich und zulässig erscheinen werden. — Diese Ansichten und Entschlüsse enthält das obengenannte Decret und eine ausführliche Motivirung. Zu Punct a. erklärt die

Regierung, „daß sie es nur als im höchsten Grade wünschenswerth erachte, die Maßregeln zum Schutz und zur Regelung der Auswanderung als eine allgemeine deutsche Angelegenheit behandelt und erledigt zu sehen, daß die Hoffnung, daß dazu zu gelangen sein werde, nicht aufgegeben werden dürfe, und daß ihrerseits nicht werde unterlassen werden, seiner Zeit zu deren Verwirklichung mitzuwirken.“ Die Regierung erklärt ferner, daß sie es für bedenklich erachte, eine Regulirung der hierher gehörigen Verhältnisse, weil dabei eine Mitwirkung anderer deutscher Regierungen gar nicht entbehrt werden könne, für Sachsen allein zu versuchen, und endlich giebt sie zu erkennen, daß sie auf das von mehreren Seiten an sie gestellte Verlangen, auf planmäßige Organisation eines sächsischen Auswanderungsunternehmens einzugehen, sich nicht habe entschließen können. Der Bericht bemerkt hierzu, daß die Gründe die Entschlüsse der Staatsregierung erklärlich, aber auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen lassen, und erläutert dieselben noch specieller. Dann fügt er bei, eine andere Frage sei es: ob es nicht angemessen sei, daß die Regierung die Auswanderungen Einzelner unterstütze. Die Regierung deutet in ihrer Vorlage an, in welcher Weise sie solche Unterstützungen gewährt habe, nämlich unentgeltliche Beförderung von unbemittelten Auswanderern auf Staatsbahnen, Einziehung von Erkundigungen über auf das Auswanderungswesen Bezug habende Umstände durch die Consulate in deutschen Hafenorten und kleine Geldbeihilfe an den sächsischen Haupt-Auswanderungsverein — dies sind die Maßregeln, mit welchen sich die Regierung bei der Auswanderung Einzelner betheilt hat, Maßregeln, welche nicht große pecuniäre Opfer verlangt haben (während der jetzigen Finanzperiode 300 Thlr. bis jetzt), weshalb die Deputation dagegen keine Ausstellungen erhob. Zu b. sagt der Bericht: Nachdem die Staatsregierung mittelst Verordnung vom 20. April 1849 die Hindernisse, welche nach den Bestimmungen des Mandats vom 6. Februar 1830 und der Verordnung vom 1. September 1832 der Auswanderung entgegen standen, aufgegeben hat, so ist dem betr. Antrage Genüge geschehen, und da zu c. den Auswanderungsvereinen eine Einsammlung von freiwilligen Beiträgen im Lande — deren Ertrag freilich nur auf 2500 Thlr. sich belaufen hat — in der beantragten Weise gestattet worden ist, so hat auch dieser Punct seine Erledigung gefunden. Zu d. billigt die Deputation, daß die Regierung Anstand genommen, eine öffentliche Bekanntmachung über das Auswanderungswesen in der von den Ständen des Jahres 1848 gewünschten Weise zu erlassen, und endlich dem Antrage unter e. ist entsprochen worden, indem die Regierung auf die Finanzperiode das von der Kammer bereits verwilligte Postulat von 600 (jährl. 200 Thlr.) gestellt hat. Von diesem Standpuncte empfiehlt die Deputation der Kammer, folgende Anträge an die Staatsregierung zu bringen: 1) „für unentgeltliche Beförderung unbemittelter Auswanderer und deren Effecten auf k. sächs. Staats-Eisenbahnen